

REGIONA „Eigenheim“ – Gewusst-wie. Machen Sie sich schlau!

Eigenheimversicherung.

Das Wichtigste verständlich erklärt. Ein besonderes Service für alle Mitglieder der Regiona Versicherungsvereine

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Polizza angeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt werden.

Welche Risiken können in der Eigenheimversicherung versichert werden?

- Feuer, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung - AFB)
- Leitungswasser (Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung – AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung AStB)*
- Grundstücks- und Gebäudehaftpflicht (Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB/EHVB)*

Die Regiona-Eigenheimversicherung ist eine Bündelversicherung, welche aus den oben angeführten vier Versicherungsverträgen besteht. Darüber hinaus können weitere Sparten eingeschlossen werden. Die mit *) gekennzeichneten Sparten werden an die OÖ Versicherung AG vermittelt. Jede Sparte gilt als eigener rechtlich selbständiger Versicherungsvertrag.

Was ist vom Versicherungsschutz erfasst?

- Sachversicherung: Versichert sind die in der Polizza angeführten Gebäude (Wohn- und/oder sonstige zivile Gebäude) und Sachen des Versicherungsnehmers – fremde Sachen jedoch nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
- Grundstücks- und Gebäudehaftpflicht: Schutz des Vermögens gegen Schadenersatzansprüche Dritter u.a. aus der Inhabung, Verwaltung und Beaufsichtigung der versicherten Liegenschaft

Welche Leistungen werden im Schadenfall erstattet?

- Im Schadenfall erstatten wir die notwendigen Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert, sofern der Zeitwert zumindest 40% des Neuwerts beträgt. Diese Einschränkung entfällt bei Vereinbarung der erweiterten Neuwerterstattung.
- Unterversicherung: Achten Sie bitte darauf, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Versicherungswert zum Neuwert entspricht. Sollte die Versicherungssumme zu gering sein, müssen wir im Schadenfall eine aliquote Kürzung (auch bei einem Teilschaden) vornehmen.

Wo gilt die Versicherung und wer ist mitversichert?

Die versicherten Sachen sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort versichert.

In der Grundstücks- und Gebäudehaftpflicht sind mitversichert: Schadenersatzverpflichtungen des Hauseigentümers und –besitzers, des Hausverwalters und des Hausbesorgers, jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmer für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Damit wir weiterhin eine leistbare Prämie verlangen können, ist der Einschluss aller möglichen Fälle nicht möglich. Nicht versichert sind in sämtlichen Sparten der Sachversicherung:

- Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

Nicht versichert sind in der **Feuerversicherung** (sofern nicht gesondert vereinbart):

- Schäden an Einrichtungen durch indirekten Blitzschlag
- Sengschäden
- Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden.

Nicht versichert sind in der **Sturmversicherung** (sofern nicht gesondert vereinbart):

- Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung und Erdbeben
- Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser und dadurch verursachten Rückstau
- Schäden durch Bodensenkung, dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse

Nicht versichert in der Leitungswasserversicherung (sofern nicht gesondert vereinbart):

- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß und Abnutzung
- Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen
- Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau

Nicht versichert in der **Grundstücks- und Gebäudehaftpflicht**:

- Schadenersatzverpflichtungen bei rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführten Schäden
- Eigenschäden (auch Schäden von Angehörigen)
- Schäden an Sachen infolge deren Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit
- Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Betreuer oder in der Geschäftsstelle.

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten für alle Sachversicherungen

(Artikel 10 der ABS2015.1)

Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt.

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

- Befolgung gesetzlicher, behördlicher, insbesondere feuerpolizeilicher oder vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften.
- Verlassen Sie die Wohnung für länger als 72 Stunden, so müssen die Wasserleitungen abgesperrt und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. Entleerung) getroffen werden.
- Die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, sowie die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- Jeder Eigentümerwechsel ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach dem Schadenfall

- Schadenminderungspflicht – Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering als möglich zu halten
- Schadenmeldungspflicht – jeder Schaden ist unverzüglich zu melden:
Unverzügliche Meldepflicht bei der nächsten Polizeidienststelle bei Schäden durch Brand und Explosion.
- Schadenaufklärungspflicht – Sie haben uns bei der Schadenermittlung umfassend zu unterstützen
- Leistungsfreiheit - verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.